

1556 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

22. 4. 1975

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXX 1975,
mit dem das Gehaltsgesetz 1956 geändert
wird (28. Gehaltsgesetz-Novelle)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 392/1974, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 7 wird angefügt:

„(4) Der Beamte ist verpflichtet, für die Möglichkeit vorzusorgen, daß die ihm gebührenden Geldleistungen unbar auf ein Konto überwiesen werden können. Die Überweisung hat so zu erfolgen, daß der Monatsbezug und die Sonderzahlungen spätestens an den in den Abs. 1 und 2 angeführten Auszahlungstagen zur Verfügung stehen.“

2. Dem § 44 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Anlässlich der Ernennung des Richters beim Oberlandesgericht für den Sprengel des Oberlandesgerichtes in die Standesgruppe 2 der Richter oder staatsanwaltschaftlichen Beamten kann der für die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung in dieser Standesgruppe maßgebende Tag vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler mit Wirksamkeit vom Tag dieser Ernennung zum Ausgleich von Härten gegenüber Laufbahnen vergleichbarer Richter oder staatsanwaltschaftlicher Beamter, die als Richter der Standesgruppe 1, jedoch nicht als Richter beim Oberlandesgericht für den Sprengel des Oberlandesgerichtes in die Standesgruppe 2 der Richter oder staatsanwaltschaftlichen Beamten ernannt wurden, neu festgesetzt werden.“

3. Der erste Satz des § 58 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Den Fachvorständen an den technischen, gewerblichen, kunstgewerblichen und höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten sowie an

mittleren und höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe, den zu Fachvorständen ernannten fachlichen Leitern von Hochschulinstituten, den Direktorstellvertretern und den Erziehungsleitern an Bundeserziehungsanstalten, den Erziehungsleitern am Bundes-Blindenerziehungsinstitut und am Bundes-Taubstummeneinstitut sowie den Direktorstellvertretern an Berufsschulen gebührt eine Dienstzulage in der Höhe von zwei Dritteln der Dienstzulage, die ihnen gebühren würde, wenn sie Direktor ihrer Anstalt wären.“

4. An die Stelle der Abs. 1 und 2 des § 61 treten folgende Bestimmungen:

„(1) Dem Lehrer gebührt für eine dauernde Unterrichtserteilung, die das Höchstausmaß der Lehrverpflichtung überschreitet, eine besondere Vergütung.

(2) Bei Lehrern, auf die das Bundesgesetz über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer, BGBl. Nr. 244/1965, anzuwenden ist, sind der Bemessung der Vergütung die Werteinheiten zugrunde zu legen, um die das Höchstausmaß der Lehrverpflichtung überschritten wird.

(3) Bei Lehrern, auf die Abs. 2 nicht anzuwenden ist, sind für die Bemessung der Vergütung die Mehrleistungswochenstunden nach dem für sie geltenden Höchstausmaß der Lehrverpflichtung mit den Werteinheiten zu berücksichtigen, die sich aus der Teilung der Zahl 21 durch die

ab 1. Jänner 1975 um 0,5 und

ab 1. September 1976 um 1

erhöhte Wochenstundenzahl des Höchstausmaßes der betreffenden Lehrverpflichtung ergeben.

(4) Die Vergütung beträgt für jede volle Werteinheit im Monat

ab 1. Jänner 1975 6,6 v. H. und

ab 1. September 1976 6,8 v. H.

des Gehaltes des Lehrers; für die Berechnung dieser Vergütung sind Ergänzungszulagen, Teuerungszulagen, die Dienstalterszulage und die

Dienstzulagen nach § 58 Abs. 2 bis 6, § 59 Abs. 3 bis 5, 7 bis 12, § 60 und § 85 b Abs. 1 und 2 dem Gehalt zuzurechnen.“

5. Die bisherigen Abs. 3 und 4 des § 61 erhalten die Bezeichnung „(5)“ und „(6)“.

Artikel II

(1) Lehrern für Volksschuldidaktik und für Schul- und Erziehungspraxis an Pädagogischen Akademien und Lehrern an Übungsschulen an Pädagogischen Akademien (Dienstzweig 12 der Lehrer-Dienstzweigeordnung, Anlage zu Abschnitt III a des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 296/1968) ist, wenn sich anlässlich ihrer Ernennung zu Bundeslehrern ein Bezugsabfall ergeben würde, zum Ausgleich dieser Härte eine nach Maßgabe des Erreichens der Gehaltsstufe 16 der Verwendungsgruppe L 1 einzuziehende, ruhegenußfähige Ergänzungszulage zu gewähren, die bis zum Erreichen der Gehaltsstufe 10 der Verwendungsgruppe L 1 800 S und ab diesem Zeitpunkt 1000 S beträgt.

(2) Die Ergänzungszulage nach Abs. 1 ist auch den im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Artikels bereits ernannten Lehrern des Dienstzweiges 12 der Lehrer-Dienstzweigeordnung mit Wirkung ab 1. Jänner 1975 zu gewähren.

(3) Die Ergänzungszulage gilt bei Anwendung des § 58 Abs. 6 des Gehaltsgesetzes 1956 als Teil des Bezuges als Lehrer der Verwendungsgruppe L 1.

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind auf Lehrer des Ruhestandes, Hinterbliebene und Angehörige sinngemäß anzuwenden.

Artikel III

(1) Dieser Artikel gilt für die auf Grund des Art. II der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 234/1971, durchgeführten Schulversuche und für die Schulversuche „Ganztagsschule“ und „Tagesheimschule“ gemäß § 7 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962.

(2) Den Bediensteten, die durch den Einsatz in Schulversuchen gegenüber Bediensteten gleicher besoldungsrechtlicher Stellung zusätzlich belastet werden, gebührt hiefür eine besondere Vergütung.

(3) Die Höhe der besonderen Vergütung ist unter Bedachtnahme auf die Mehrleistung oder Mehrbelastung durch den Bundesminister für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen festzusetzen.

(4) Die besondere Vergütung kann festgesetzt werden:

1. in einem Hundertsatz des Gehaltes (einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage),
2. dadurch, daß im Rahmen des Schulversuches gehaltene Unterrichtsstunden mit einem besonderen Ansatz im Rahmen der Lehrverpflichtung berücksichtigt werden,
3. durch Wertung bestimmter Tätigkeiten als Unterrichtsstunden oder
4. in einem Schillingbetrag.

(5) Welche der im Abs. 4 genannten Vergütungsformen gewählt werden, ist unter Bedachtnahme auf die Art der Tätigkeit im Schulversuch und die besoldungsrechtliche Stellung des Bediensteten zu bestimmen.

(6) Entschädigungen gemäß den Abs. 1 bis 5 dürfen jeweils nur für die Dauer der Durchführung des Schulversuches gewährt werden.

Artikel IV

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. III mit 1. September 1973,
2. Art. I Z. 4 und 5 und Art. II mit 1. Jänner 1975 und
3. Art. I Z. 1 mit 1. Jänner 1976.

(2) Verordnungen auf Grund des Art. III können mit Wirksamkeit vom 1. September 1973 erlassen werden.

(3) Seit 1. September 1973 für Tätigkeiten in Schulversuchen geleistete Vergütungen (Vorschüsse) und sonstige Begünstigungen (Einrechnungen in die Lehrverpflichtung) sind auf jene Entschädigungen anzurechnen, die auf Grund des Art. III gewährt werden.

(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit darin nichts anderes bestimmt ist, der Bundeskanzler und jeder Bundesminister insoweit betraut, als er oberste Dienstbehörde ist.

Erläuterungen

Im Zusammenhang mit der am 1. Jänner 1975 in Kraft getretenen dritten Etappe der Arbeitszeitverkürzung sieht der Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer für die Zeit ab 1. Jänner 1975 eine Verkürzung der Lehrverpflichtung um eine halbe Stunde und für die Zeit ab 1. September 1976 eine Verkürzung um eine weitere halbe Stunde pro Woche vor. Bei dieser Verkürzung wird in allen Lehrverpflichtungsgruppen rechnerisch von der mittleren Lehrverpflichtung von 21 Wochenstunden ausgegangen.

Entsprechend dem Ausmaß dieser Verkürzung der Lehrverpflichtung, die zu einer „Werterhöhung“ der einzelnen Unterrichtsstunden führt, muß im Gehaltsgesetz 1956 das Ausmaß der Vergütung für Mehrdienstleistungen von Lehrern je einer vollen Werteinheit entsprechenden Wochenstunde im Monat von 6'4 v. H. ab 1. Jänner 1975 auf 6'6 v. H. und ab 1. September 1976 auf 6'8 v. H. des Gehaltes des Lehrers (einschließlich der im § 61 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956 angeführten Zulagen) erhöht werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Art. I Z. 1:

Die Bezugsliquidierung des Zentralbesoldungsamtes wird ab 1. Jänner 1976 auf ein neues Datenverarbeitungssystem umgestellt, das eine besonders rasche und verwaltungsökonomische Bezugsauszahlung sicherstellen wird. Dieses System setzt eine unbare Gehaltsauszahlung voraus. Es ist daher nötig, die Verpflichtung des Beamten im Gesetz zu verankern, bei einem Kreditinstitut ein Konto zu eröffnen, auf das die ihm gebührenden Geldleistungen unbar überwiesen werden können.

Zu Art. I Z. 2:

Von den 228 Bezirksgerichten können 35 wegen zu geringen Geschäftsanfalles nicht mit einem Richter besetzt werden. Diese Bezirksgerichte werden tageweise von Richtern beim Oberlandesgericht für den Sprengel des Oberlandesgerichtes

in der 1. Standesgruppe (sogenannte Sprengelrichter) versehen, welche im Gegensatz zu allen anderen Richtern gemäß § 77 Abs. 1 des Richterdienstgesetzes innerhalb des Sprengels des Oberlandesgerichtes, bei dem sie ernannt sind, einem Gericht zugeteilt werden können. Eine Gerichtsorganisation im Interesse der Verwaltungsökonomie, der Verbesserung der Qualität der Rechtsprechung, aus personellen, dienstrechtlichen und zahlreichen anderen Gründen durch Zusammenlegung der kleinen, heute nur historisch erklärbaren Bezirksgerichte, ist bisher am Widerstand der Bundesländer gescheitert, weil eine Zustimmung der betreffenden Landesregierung gemäß § 8 Abs. 5 lit. d des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368/1925 nicht erteilt wurde.

Um den Gerichtsbetrieb bei den kleinen Bezirksgerichten aufrechtzuerhalten, wird eine verhältnismäßig hohe Anzahl von Sprengelrichtern benötigt, die aus diesem Grunde im Gegensatz zu den anderen Richtern der Standesgruppe 1 meist nicht rechtzeitig in die Standesgruppe 2 der Richter oder staatsanwaltschaftlichen Beamten befördert werden können.

Die sich hiedurch ergebende Härte soll nunmehr ausgeglichen werden.

Zu Art. I Z. 3:

Gemäß § 11 Abs. 2 des land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes sind höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten, welche mehrere Fachrichtungen umfassen, in Fachabteilungen zu gliedern. Soweit erforderlich, sind für die einzelnen Fachabteilungen Fachvorstände zu bestellen, die der gemeinsamen Schulleitung unterstellt sind. Durch die vorgesehene Einführung der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten im § 58 Abs. 1 soll dieser Rechtslage Rechnung getragen werden.

Zu Art. I Z. 4 und 5:

Auf die einleitenden Ausführungen wird verwiesen.

Die Verminderung der Lehrverpflichtung ist in einer Weise erfolgt, die die Relation der einzelnen

Unterrichtsgegenstände (Lehrverpflichtungsgruppen) zueinander nicht verändern sollte. Durch die gemäß § 34 des Landeslehrerdienstgesetzes bzw. des land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrerdienstgesetzes vorgesehenen Rundungen der Lehrverpflichtung machten aber in diesem Bereich ein anderes System der legislativen Festsetzung der Lehrverpflichtung erforderlich. Um durch diese in vollen bzw. halben Lehrverpflichtungsstunden ausgedrückten Lehrverpflichtungen die bisherigen Wertrelationen nicht zu verändern, ist es notwendig, die Vergütung nach § 61 auf die Werteinheit abzustellen und die Umrechnung von anders geregelten Lehrverpflichtungen zu bestimmen. Durch die vorgeschlagene Regelung wird die Aufrechterhaltung der bisherigen Relationen sichergestellt.

Zu Art. II:

Die hier angeführten Lehrer wurden aus der Verwendungsgruppe L 2 a in die Verwendungsgruppe L 1 überstellt. Der dabei vorzunehmende Überstellungsabzug von vier Jahren hat in vielen Fällen zu einer Einstufung in niedrigere Bezugsansätze geführt. Die vorliegende Regelung soll einerseits einen solchen Bezugsabfall vermeiden, andererseits aber auch der besonderen Aufgabe der hier angeführten Lehrer auf dem Besoldungssektor Rechnung tragen.

Zu Art. III:

Durch diese Bestimmung soll für die Dauer der Führung von Schulversuchen eine Ermächtigung zu einer im Verordnungswege oder im Einzelfall festzusetzenden Vergütung geschaffen werden. Die Regelung lehnt sich an die Vergütungsformen an, die sich in der Praxis bisher als notwendig und günstig erwiesen haben.

Zu Art. IV:

Abs. 1 dieses Art. regelt das Inkrafttreten der einzelnen Bestimmungen. Abs. 2 und 3 sehen die Möglichkeit vor, Vergütungen für Mehrleistungen und Mehrbelastungen im Rahmen von Schulversuchen ab 1. September 1973 zu regeln und mit den seither gewährten Vorschüssen abzurechnen. Abs. 4 enthält die Vollzugsklausel.

Finanzielle Auswirkungen:

Die durch den vorliegenden Gesetzesentwurf entstehenden Mehrkosten hängen im wesentlichen mit den Verhandlungen über die Herabsetzung der Lehrverpflichtung zusammen und sind in ihrer Gesamtheit durch die in den Regierungsvorlagen einer Novelle zum Bundesgesetz über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer und der Novellen zu den Landeslehrer-Dienstgesetzen enthaltenen Angaben über deren finanzielle Auswirkungen miteinfaßt.